

Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: Status: AZ: Datum:	BV-VG/0736/2022 öffentlich 14.09.2022
<u>Betreff:</u> 3. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung		
Federführendes Amt: Einreicher:	Hauptamt Frau Sprössel	
Beratungsfolge	26.09.2022 Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide	

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen und dem Verbandsgemeindebürgermeister (Aufwandsentschädigungssatzung).

Begründung:

Die Landesregierung hat die Neufassung der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) am 31.05.2022 beschlossen. Diese ist am 01. Juli 2022 in Kraft getreten.

In der KomBesVO wurde die Höhe der Aufwandsentschädigung für Hauptverwaltungsbeamte, entsprechend der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde, angepasst.

Gemäß § 7 Abs. 1 KomBesVO erhalten Hauptverwaltungsbeamte eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung. Die Vertretung hat die Höhe der Aufwandsentschädigung festzusetzen. Laut § 7 Abs. 2 KomBesVO gilt für die Höhe der Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters folgender Rahmen:

Bei einer Einwohnerzahl in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide von 10.001 bis 20.000 beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung mindestens 240,00 € bis zu 320,00 €.

Mit Stand zum 31.12.2021 hatte die Verbandsgemeinde Elbe-Heide insgesamt 13.565 Einwohner. Demnach fällt die Verbandsgemeinde Elbe-Heide in dem Rahmen von 10.001 bis 20.000 Einwohner.

Im Zuge der Kommunalbesoldungsverordnung vom 08. März 2005 setzte der Verbandsgemeinderat am 18.01.2010 eine monatliche Aufwandsentschädigung für den Verbandsgemeindebürgermeister in Höhe von 175,00 € fest.

Zum damaligen Zeitpunkt betrug der Rahmen der monatlichen Aufwandsentschädigung 77,00 € bis 154,00 € und konnte bis zu 20% des Höchstbetrages überschreiten. Der Verbandsgemeinderat entschied sich hierbei für ein Überschreiten der Höchstgrenze.

Nach nunmehr 17 Jahren erfolgt eine Anpassung der Kommunalbesoldungsverordnung.

Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt und repräsentiert die Kommune gemäß § 60 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Insofern ergeben sich schon aus der Aufgabenstellung kraft Gesetzes besondere Aufwendungen für die Repräsentation und Außenvertretung der Kommune. Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung sind im Übrigen auch sämtliche durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung des Hauptverwaltungsbeamten abgegolten. Dies erfasst insbesondere im gesellschaftlichen Umgang übliche Aufwendungen, die zwar nicht der Aufgabenerfüllung der Kommune zuzurechnen sind, aber auch nicht ausschließlich in die Privatsphäre des Hauptverwaltungsbeamten gehören (z.B. Bewirtung und Präsente außerhalb eines dienstlichen Rahmens, Spenden zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken).

Als Hauptverwaltungsbeamter vertritt Herr Schmette die Verbandsgemeinde Elbe-Heide bei Besuchen von Eröffnungen, Einweihungen und Empfängen sowie bei kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Des Weiteren nimmt er an den Gemeinderatssitzungen sowie Ausschusssitzungen der Mitgliedsgemeinden teil, ist bei Verabschiedungen, Dienstjubiläen und besonderen Anlässen sämtlicher Beschäftigten der Verbandsgemeinde Elbe-Heide anwesend.

Laut der KomBesVO erhalten Hauptverwaltungsbeamte ab Inkrafttreten der neuen KomBesVO die Aufwandsentschädigung (in Höhe des Mindestbetrages) auch dann, wenn die Vertretung die Höhe der Aufwandsentschädigung noch nicht durch Beschluss festgesetzt hat. Herr Schmette erhält bereits seit dem 01. Juli 2022 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages von 230,00 €. Die monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 320,00 € ist bei den o. g. Aufgaben gerechtfertigt.

Des Weiteren regelt § 8 Abs. 1 der KomBesVO, dass weiteren hauptamtlichen Beamten in einer Kommune eine Aufwandsentschädigung gewährt werden kann. Hierzu zählen u. a., in Kommunen ohne Beigeordnete, Beamte, die als erste mit der allgemeinen Verwaltung des Hauptverwaltungsbeamten beauftragt wurden. Im Fall der Verbandsgemeinde Elbe-Heide trifft dies auf Frau Katja Sonntag, in der Funktion als stellv. Verbandsgemeindebürgermeisterin, zu.

Gemäß § 8 Abs. 2 KomBesVO darf die pauschalierte Aufwandsentschädigung, der den Hauptverwaltungsbeamten als erster vertritt, zwei Drittel der für den Hauptverwaltungsbeamten festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht überschreiten. In Abwesenheit von Herrn Schmette nimmt Frau Sonntag alle Aufgaben des Verbandsgemeindebürgermeisters wahr. Für diese Angelegenheiten soll Frau Sonntag als stellvertretende Verbandsgemeindebürgermeisterin monatlich den hälftigen Anteil der Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters erhalten.

Anlagen:

**3. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung
KomBesV_2022**

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr			Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme in 2022 in € 3.930,00	Jährliche Folgekosten in € 5.760,00	Mittel bereits geplant 2022 Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle 111100.54210000	
zusätzliche Einnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Nein		Ja in Höhe von:		
Erläuterungen: Durch Einsparungen bei der Auszahlung von Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen sind die Kosten im Jahr 2022 gedeckt.				

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP	<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	